

**Vorschlag der Rektoren an die Senate der
Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg,
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
und der Universität Leipzig
anlässlich der am
14. April 1994
im Rahmen der 300-Jahr-Feier
der Universität in Halle stattfindenden Festsitzung**

Die Rektoren der Universitäten zu Halle, Jena und Leipzig haben mehrfach über Möglichkeiten der Zusammenarbeit ihrer drei klassischen mitteldeutschen Universitäten beraten. Im Ergebnis dieser Gespräche wird heute von den Rektoren den beteiligten Senaten folgende Vereinbarung über die dreiseitige Kooperation zur wohlwollenden Prüfung vorgelegt:

Die Universitäten zu Leipzig, Halle und Jena formulieren eingedenk ihrer gemeinsamen Geschichte als die drei klassischen Universitäten im Länderdreieck Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen und zum Dienst an diese Region folgende

Übereinkunft

1. *Die Rektorate und Senate der Universitäten von Halle, Leipzig und Jena erklären ihren Willen, im Rahmen der für sie geltenden landesrechtlichen Pflichten und Rechte in allen Bereichen von Forschung, Lehre, überregionalen Programmen und regionalen Aufgabenstellungen in besonderer Weise zusammenzuarbeiten und damit ihre Verantwortung für die geistige Prägung der Region wahrzunehmen. Die Selbständigkeit der Universitäten, ihre gesetzlichen Grundlagen und die Zuständigkeit hochschulpolitischer Instanzen bleiben gewahrt. Die Zusammenarbeit der Universitäten mit den Hochschulen ihres jeweiligen Landes soll keine Schmälerung erfahren.*

2. *Formen und Inhalte der Zusammenarbeit werden kontinuierlich aus den konkreten Aufgaben und Problemlagen heraus entwickelt. Sie beziehen sich insbesondere auf*
 - *die Verstärkung der interdisziplinären Zusammenarbeit durch gemeinsame wissenschaftliche Einrichtungen, die der Forschung und der Lehre dienen,*
 - *Vernetzung von Forschungsdatenbanken,*
 - *interdisziplinäre Weiterbildungs- und Graduiertenförderungsprogramme,*
 - *Abstimmung und gemeinsame Interessenvertretung in nationalen wissenschaftlichen Gremien,*
 - *Kooperation in Regionalförderung und Regionalentwicklung*

- auf allen Gebieten, die in den Universitäten repräsentiert sind,*
- *Abstimmung von Projekten in der Regionalforschung besonders mit dem Ziel, möglichst aussagekräftige Vergleiche zuzulassen.*
3. *Es finden regelmäßige Treffen der drei Rektorate abwechselnd in Halle, Jena und Leipzig statt. Die Senate treffen sich einmal im Jahr. In alphabetischer Reihenfolge übernimmt jeweils eine Universität die Koordinierung für ein akademisches Jahr.*
4. *Konkrete Projekte der ersten Phase könnten sein:*
- *enge Zusammenarbeit und regelmäßiger Austausch von Daten der Koordinationsstellen für Technologietransfer,*
 - *gemeinsame Erarbeitung wissenschaftlicher Analysen zur Saale-Elster-Flußlandschaft, deren Nutzung und Bewahrung,*
 - *gemeinsame interdisziplinäre Bearbeitung von Fragen der Ethik in der universitären Forschung (Medizin, Naturwissenschaften, Technik, Recht, Wirtschaft, Sprache u.a.m.).*

C. Weiss

Prof. Dr. C. Weiss
Rektor der
Universität Leipzig

Georg Machnik

Prof. Dr. G. Machnik
Rektor der
Friedrich-Schiller-
Universität Jena

Berg

Prof. Dr. Dr. G. Berg
Rektor der
Martin-Luther-Universität
Halle-Wittenberg

Vereinbarung

im Rahmen der Universitätspartnerschaft

zwischen

Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg,

Friedrich-Schiller-Universität Jena,

Universität Leipzig



§ 1

- (1) Die drei Partneruniversitäten verpflichten sich zur gegenseitigen Anerkennung ihrer Studiaausweise. Ihre Inhaber sind berechtigt, alle nicht zugangsbeschränkten Einrichtungen der Universitäten gleichberechtigt zu nutzen.
- (2) Für die Nutzung von Einrichtungen der Studentenwerke wird eine analoge Regelung angestrebt.
- (3) Die Möglichkeit der Ausgabe von Studiaausweisen, die das Partnerschaftsverhältnis der drei Universitäten erkennbar werden lassen, soll geprüft werden.
- (4) Über die Möglichkeit, Fahrpreisermäßigungen für Fahrten von Studierenden zwischen den drei Universitäten zu erwirken, sollen Verhandlungen mit den zuständigen Stellen geführt werden.

§ 2

- (1) Alle an einer der drei Universitäten immatrikulierten Studierenden werden als Hörer zu den Lehrveranstaltungen der Partneruniversitäten zugelassen, für die keine allgemeinen Zugangsbeschränkungen bestehen.
- (2) Das Recht auf Zulassung von Studierenden der Partneruniversitäten zu einzelnen Lehrveranstaltungen oder Studiengängen kann aus Kapazitätsgründen, in Fällen eindeutigen Mißbrauchs oder anderweitiger gravierender Bedenken eingeschränkt werden. Darüber befinden die jeweils zuständigen Fakultäten oder Fachbereiche bzw. soweit dies landesrechtlich geboten ist, der Akademische Senat der jeweiligen Universität auf Empfehlung der zuständigen Fachbereiche bzw. Fakultäten.
- (3) Alle an einer der drei Universitäten immatrikulierten Studierenden sind zum Erwerb von Leistungsnachweisen (Seminarscheine, Testate u.ä.) an den Partneruniversitäten ohne zusätzliche Immatrikulation berechtigt.
- (4) Die Universitäten führen eine Statistik über die an den Partneruniversitäten immatrikulierten Studierenden, die an ihren Lehrveranstaltungen teilnehmen.

§ 3

- (1) Studienleistungen, die an einer Partneruniversität erbracht wurden, werden nach Maßgabe der jeweils geltenden Hochschul-Prüfungs- und Studienordnungen anerkannt.

(2) In Zweifelsfällen entscheidet das jeweils zuständige Gremium (Prüfungsausschuß o.ä.) der betroffenen Universität.

(3) Für Staatsexamens-Studiengänge wird eine analoge Regelung angestrebt.

§ 4

(1) Die drei Universitäten eröffnen die Möglichkeit der Anerkennung von Neben-, Wahl- oder Zusatzfächern, die nur an einer Partneruniversität studiert werden können.

(2) Die Einfügung entsprechender Regelungen in die Prüfungs- und Studienordnungen wird ausdrücklich ermutigt.

§ 5

(1) Die drei Partneruniversitäten fassen die Möglichkeit der Einrichtung gemeinsamer Studiengänge ins Auge und ermutigen diesbezügliche Initiativen.

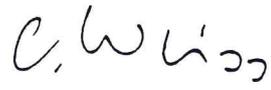
§ 6

(1) Die Wirksamkeit dieser Vereinbarung soll auf den turnusmäßig stattfindenden gemeinsamen Sitzungen der Rektorate der drei Partneruniversitäten überprüft werden. Den Akademischen Senaten wird regelmäßig darüber berichtet.

Diese Vereinbarung wurde vom Akademischen Senat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg am 5. Juli 1995, vom Akademischen Senat der Friedrich Schiller-Universität Jena am 4. Juli 1995, vom Akademischen Senat der Universität Leipzig am 11. Juli 1995 verabschiedet.


Prof. Dr. Dr. G. Berg
Rektor der
Martin-Luther-Universi-
sität Halle-Wittenberg


Prof. Dr. G. Machnik
Rektor der
Friedrich-Schiller-
Universität Jena


Prof. Dr. C. Weiss
Rektor der
Universität Leipzig